



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 81.654 - 23/70

1528/AB.R.  
zu 1565/J.  
Prss. am 17. Feb. 1970

Anfragebeantwortung

Die Herren Abgeordneten LIBAL und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 22.1.1970 gemäß § 71 GOG. an mich die schriftliche Anfrage Nr. 1565/J, betreffend Fortsetzung der Enquête über die Sicherheit der Taxilenker, mit dem Wortlaut:

- "1) Sind Sie gewillt in nächster Zeit neuerlich zu Besprechungen über die Verbesserung der Sicherheit der Taxilenker einzuladen?
  - 2) Werden in der Zwischenzeit in Ihrem Ministerium eigene Vorschläge in dieser Richtung erarbeitet werden?
  - 3) Welche Stellungnahme beziehen Sie zu den bisher übermittelten Vorschlägen der Vertreter der Taxilenker?"
- gerichtet.

Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

ad 1.:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat einen Entwurf für eine Verordnung über die Abänderung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBL. Nr. 289/1955, in der Fassung BGBL. Nr. 47/1964, ausgearbeitet und am 12.1.1970 den interessierten Stellen, darunter auch dem Bundesministerium für Inneres, zur Stellungnahme übermittelt und diese bis zum 8.2.1970 erbeten. Diese Verordnung sieht im wesentlichen die Verpflichtung zur Ausstattung der Taxi mit Alarmeinrichtungen und eine Ausweitung des Rechtes der Taxilenker zur Verweigerung verdächtiger Fahrtaufträge vor. Mit dieser Abänderung

der erwähnten Verordnung wird den einhelligen Ergebnissen der Arbeitsbesprechung vom 3.12.1969 Rechnung getragen. Nach Vorliegen der endgültigen Fassung der erwähnten Verordnung ist eine weitere Arbeitsbesprechung in Aussicht genommen.

ad 2.:

Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, eine Novellierung des Waffengestzes 1967 dahingehend in die Wege zu leiten, daß in Zukunft Revolver und Pistolen, die nicht unter den Begriff der Faustfeuerwaffen im Sinne des § 3 leg.cit. zu subsumieren sind, nur mehr auf Grund einer behördlichen Erlaubnis erworben werden können.

ad 3.:

Zu dem von der Fachgruppe Taxilenker in der Gewerkschaft für Handel, Transport und Verkehr ausgearbeiteten Vorschlägen zur Verbesserung der Sicherheit der Taxilenker darf wie folgt Stellung genommen werden:

a) Ausbau des Taxifunks:

Die Ausrüstung der Lohnkraftwagen mit Funkanlagen ist vornehmlich ein wirtschaftliches und technisches Problem, welches in erster Linie von den Taxiunternehmern selbst gelöst werden müßte. Sollte eine diesbezügliche behördliche Anordnung überhaupt in Erwägung gezogen werden, so wäre zu ihrer Erlassung keinesfalls das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Selbstverständlich ist es auch schon jetzt jederzeit möglich, daß von der Taxifunkzentrale der Polizeinotruf in Anspruch genommen und damit die Polizei von einem Gefahrenfall informiert wird, worauf die Teilnehmer an der Besprechung am 3.12.1969 ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden.

b) Trennscheiben:

Auch diese Frage ist hauptsächlich wirtschaftlicher Natur. Es darf allerdings darauf verwiesen werden, daß die Erfahrungen des Auslandes in dieser Hinsicht nicht besonders günstig waren, da die Trennscheiben bei plötzlichen Bremsmanövern häufig zu schweren oder auch tödlichen Verletzungen der Fahrgäste geführt haben. So hat die Bundesrepublik Deutschland die im Jahre 1966

zwingende Vorschrift über den Einbau von Trennscheiben in Lohnkraftwagen am 1.7.1969 in eine Kannbestimmung umgewandelt.

c) Änderung des Waffengesetzes:

Es darf auf die Ausführungen zu Punkt 2. verwiesen werden.

d) Nachttressors:

Die Frage der Benützung von Nachttressors durch Taxilenker ist rein innerbetrieblich und einer behördlichen Regelung nicht zugänglich.

e) Änderung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr:

Auch hier darf auf die Ausführungen zu Punkt 1. hingewiesen werden.

11. Februar/1970

